

Büroservice- und Firmensitzmietvertrag

zwischen

Der Buchhalter e.V., Starstraße 2, DE-22305 Hamburg

nachfolgend Vermieter genannt -

und

Der Buchhalter e.V.

Starstraße 2

22305 Hamburg

Fon 040 4118 8460

Fax 040 4118 8450

Email info@derbuchhalterverein.de

www.derbuchhalterverein.de

- nachfolgend Mieter* genannt - wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§1 Leistungen

Der Vermieter erbringt dem Mieter folgende Leistungen:

Firmensitz mit eigenem Namen am Briefkasten/Türschild.

an der Adresse: **Pestalozzistrasse 25, DE-22305 Hamburg**

- Kostenfreie Digitalisierung von bis zu 30 Briefsendungen je Monat.
- Gesicherter Cloudspeicher 1GB (ausreichend für etwa 30.000 Dokumentenseiten)

Die normale Geschäftspost (Briefpost) inklusive Einschreiben und amtlichen Zustellungen werden geöffnet, digitalisiert (gescannt) und per verschlüsselter Übertragung in ein hochgesichertes digitales Postfach gespeichert. Der Mieter erhält Zugriff per Webbrowser oder Smartphone App. Die Dokumente durchlaufen eine automatische Texterkennung (OCR) und werden im lesbaren PDF-Format gespeichert. Die Dateinamen werden je Sendung vergeben und maschinell generiert. Die Umschläge werden entsorgt, die Inhalte werden in Ablagekörben/Postfächern in einem abschließbarem Stahlschrank gelagert.

Größere Sendungen und/oder Pakete bis zu 20kg werden auch entgegen genommen und weitergeleitet. Dieser Service wird gemäß jeweils gültiger Preisliste abgerechnet. Nachnahmesendungen, Pakete über 20kg werden nicht angenommen.

Von abonnierten bzw. bestellten Zeitschriften, Büchern, Katalogen und Broschüren wird nur das Deckblatt gescannt, damit der Mieter über den Eingang informiert ist. Auf Wunsch werden die Originale dann kostenpflichtig an die hinterlegte Adresse zugesandt. Ansonsten werden sie 6 Wochen nach Eingang vernichtet. Sendungen mit nicht digitalisierbaren Inhalten (zum Beispiel SIM-Karten, Bankkarten, PIN-Nummern und Ähnliches) werden soweit möglich gescannt. Ebenso wird mit abonnierten Zeitschriften und Katalogen verfahren, wobei hier nur das Deckblatt gescannt wird. Der Mieter erhält eine Benachrichtigung per Email. Dann werden diese Sendungen per Brief oder als Paketsendung an die hinterlegte Adresse des Mieters weitergeleitet.

Soweit sinnvoll werden die Sendungen mit dem Inhalt des Postfachs aufgefüllt, um die Versandkosten möglichst effizient auszunutzen. Ein Postfach ist etwa 3 cm hoch. Ist die maximale Füllhöhe erreicht wird es geleert und per Brief oder als Paketsendung an die hinterlegte Adresse des Mieters weitergeleitet.

****Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, zwischen männlicher und weiblicher Form zu unterscheiden. Dies stellt keine Diskriminierung gemäß Art.18 AEUV dar.***

§2 Preise

Der monatliche Basispreis (Miete) beträgt 65,00 Euro. Jeweils fällig am 1. Bankarbeitstag des Monats im Voraus. Darin enthalten sind die unter §1 genannten Leistungen.

Folgende Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet:

- Annahme und Digitalisierung ab dem 31. Brief je Monat: 0,60 Euro je Brief

Zusendung / Weiterleitung

- Briefpost 2,00 Euro je Sendung zzgl. Portokosten
- Pakete 5,00 Euro je Sendung zzgl. Portokosten

Die Zusatzleistungen werden monats- oder quartalsweise in Sammelrechnungen abgerechnet, um Kleinbetragsrechnungen zu vermeiden.

Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§3 Laufzeit und Kündigung

Der Mietvertrag wird mit einer monatlichen Laufzeit vereinbart, bleibt der Vertrag bis zum letzten Tag der Laufzeit ungekündigt, so verlängert er sich automatisch um einen weiteren Monat.

Vertragsbeginn ist der _____

Wichtige Gründe können eine außerordentliche und sofortige Vertragsauflösung bewirken. Als wichtige Gründe hierfür gelten insbesondere Insolvenz, resp. Liquidation eines Partners und das Vorliegen von strafrechtlich relevanten Vorfällen sowie Zahlungsrückstand von mindestens zwei Monatsmieten durch den Servicenehmer. Ebenfalls gilt das Erscheinen eines Gerichtsvollziehers mit einem Vollstreckungsauftrag gegen den Mieters als fristloser Kündigungsgrund.

§4 Legitimations- und Identitätsprüfung

Der Vermieter ist nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet den Mieter, gegebenenfalls für diesen auftretende Personen vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Die dazu erforderlichen Angaben befinden sich im Anhang dieses Vertrages und sind vom Vermieter vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

§5 Verschwiegenheit

Der Servicegeber verpflichtet sich zur Wahrung der Geschäftsinteressen des Servicenehmers und seiner Untermieter, insbesondere schließt dies Geschäftsgeheimnisse und die Einhaltung aller Datenschutz- und Informationsschutzrichtlinien mit ein.

§6 Postvollmacht

Der Servicegeber kann stellvertretend für den Servicenehmer und die Untermieter die Post entgegen nehmen. Dem Servicenehmer wird eine zeitlich uneingeschränkte Vollmacht für die Abholung von Postsendungen ausgestellt. Die Mitarbeiter des Servicegebers sind nur für die Entgegennahme von Post zeichnungsberechtigt. Sie können somit für Einsprachen oder andere Reaktionen namens des Servicenehmers keine Verantwortung übernehmen. Die Organe vom Servicenehmer sind selber verantwortlich, dass Fristen aller Art eingehalten werden. Bei Abwesenheit der üblichen Empfänger von Postsendungen beim Servicenehmer ist dem Servicegeber rechtzeitig eine handlungsfähige Stellvertretung bekannt zu geben. Die durch den Servicegeber entgegengenommene Post wird gemäß den Instruktionen des Servicenehmers verarbeitet. Eine Gewährleistung – insbesondere bei Fehlern oder bei Verzögerungen bei der Weiterleitung von Post oder Nachrichten oder bei der Zustellung von Unterlagen, wird ausdrücklich ausgeschlossen

§7 Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenweitergabe

Der Vermieter verarbeitet Daten, um das Mietverhältnis zu begründen und durchzuführen, insbesondere

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummern, Postanschrift bei Abschluss des Mietvertrages;
- Daten über Zahlungen und ggf. offene Forderungen;
- Kontodaten;

des Mieters. Die Daten werden bis 10 Jahre nach dem Ende des Mietverhältnisses gespeichert, soweit sie für die Durchführung des Vertragsverhältnisses oder zu anderen rechtlich zulässigen Zwecken erforderlich sind.

Der Mieter hat das Recht, jederzeit vom Vermieter Auskunft darüber zu verlangen,

- welche ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten;
- zu welchen Zwecken;
- wie lange;

der Vermieter verarbeitet.

Sofern gewünscht, stellt der Vermieter eine Kopie der gespeicherten Daten zur Verfügung.

Der Mieter erteilt dem Vermieter die ausdrückliche Erlaubnis im Rahmen der Vertragserfüllung notwendige Daten an Dritte zu übermitteln. Insbesondere sind das der Betreiber des Cloudspeichers und Versanddienstleister für Post- und Paketsendungen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den Datenschutzverantwortlichen und jeweiligen Empfängern der Daten sind auf der Website des Vermieters zu finden: <https://www.der-buchhalterverein.de/j/privacy>

§8 Gerichtsstand

Es gilt das deutsche Recht. Eventuelle Streitigkeiten sollen möglichst einvernehmlich geklärt werden. Sollte dies nicht gelingen, gilt als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§10 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages gleichwohl bestehen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch eine Angemessene zu ersetzen, die dem gewollten und/oder wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Datum: _____

Unterschrift
Mieter

Der Buchhalter e.V. 
...mit Ihnen rechnen Sie
Starstrasse 2 • 22305 Hamburg
Tel: 040 4118 84-60 Fax: -50
Email: info@derbuchhalterverein.de
www.der-buchhalterverein.de

Unterschrift
Vermieter

Anhang Identifizierung gem Geldwäschegesetz

Bei der Identifizierung hat der Vermieter folgende Angaben zu erheben:

Bei einer natürlichen Person:

- a) Vorname und Nachname,
- b) Geburtsort,
- c) Geburtsdatum,
- d) Staatsangehörigkeit und
- e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;

Bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:

- a) Firma, Name oder Bezeichnung,
- b) Rechtsform,
- c) Registernummer, falls vorhanden,
- d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.

Upload der geeigneten Identifikationsdokumente

Ausweisdokument (ggf. mit aktueller Meldebescheinigung),
bei Gesellschaften zusätzlich ein aktueller **Handelsregisterauszug**
(bei Neugründungen nachzureichen):

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

Der Buchhalter e V
Starstrasse 2
22305 Hamburg

Der Buchhalter e.V.
Starstraße 2
22305 Hamburg

Fon 040 4118 8460
Fax 040 4118 8450

Email info@derbuchhalterverein.de
www.derbuchhalterverein.de

und

Der Buchhalter e.V., Starstrasse 2, 22305 Hamburg

- im nachfolgenden auch „Mandant*“ genannt -

- im nachfolgenden auch „Verein“ genannt -

wird ein Vertrag mit folgendem Inhalt geschlossen:

**Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, zwischen männlicher und weiblicher Form zu unterscheiden. Dies stellt keine Diskriminierung gemäß Art.18 AEUV dar.*

1 Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- (2) Dieser Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
- (3) In diesem Vertrag verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

2.1 Gegenstand des Vertrags

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Verarbeitungen:

Bearbeitung von Eingangspost: Sortierung von Belegen, Büroservice, Scanservice, Archivservice

2.2 Dauer des Vertrags

Die Verarbeitung beginnt mit dem Abschluss des Büroservice-Mietvertrages und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Kündigung dieses Vertrags oder des Hauptvertrags durch eine Partei.

3 Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung:

3.1 Art und Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist folgender Art: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten.

Die Verarbeitung dient folgendem Zweck: Durchführung der Tätigkeiten entsprechend dem Büroservicevertrag: Bearbeitung von Eingangspost: Sortierung von Belegen, Büroservice, Scanservice, Archivservice

3.1.1 Art der Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Personaldaten
- Mitarbeiterdaten
- Kundendaten
- Lieferantendaten
- Buchhaltungsdaten
- Bankdaten

3.1.2 Kategorien der betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind:

- Beschäftigte
- Kunden
- Interessenten
- Lieferanten
- Kreditinstitute

4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren.
- (4) Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.
- (6) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.
- (8) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (9) Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit oder begründet, weshalb kein Beauftragter bestellt wurde. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen Aufgaben des Beauftragten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- (10) Die Auftragsverarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU oder des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den in Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen.
- (11) Ist der Auftragnehmer nicht in der Europäischen Union niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Europäischen Union gem. Art. 27 Datenschutz-Grundverordnung. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Die im auf www.der-buchhalterverein.de/dsvgo beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Beschreibung der Maßnahmen muss so detailliert erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig.
- (2) Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- (3) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- (5) Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- (6) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet. Soweit eine solche Verarbeitung erfolgt, ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter nicht gestattet.
- (7) Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert.
- (8) Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftraggeber spätestens alle 12 Monate unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.

6 Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.
- (2) Den entsprechenden Weisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus Folge leisten.

7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern ist im Einzelfall zugelassen.
- (2) Die Beauftragung ist nur möglich, wenn dem Subunternehmer vertraglich mindestens Datenschutzpflichten auferlegt wurden, die den in diesem Vertrag vereinbarten vergleichbar sind. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer.
- (3) Die Rechte des Auftraggebers müssen auch gegenüber dem Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- (4) Die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers sind eindeutig voneinander abzugrenzen.
- (5) Eine weitere Subbeauftragung durch den Subunternehmer ist nicht zulässig.
- (6) Der Auftragnehmer wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus.
- (7) Die Weiterleitung von im Auftrag verarbeiteten Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn sich der Auftragnehmer dokumentiert davon überzeugt hat, dass der Subunternehmer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Dokumentation unaufgefordert vorzulegen.
- (8) Die Beauftragung von Subunternehmern, die Verarbeitungen im Auftrag nicht ausschließlich aus dem Gebiet der EU oder des EWR erbringen, ist nur bei Beachtung der in Kapitel 4 (10) und (11) dieses Vertrages genannten Bedingungen möglich. Sie ist insbesondere nur zulässig, soweit und solange der Subunternehmer angemessene Datenschutzgarantien bietet. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, welche konkreten Datenschutzgarantien der Subunternehmer bietet und wie ein Nachweis hierüber zu erlangen ist.
- (9) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig, spätestens alle 12 Monate, angemessen zu überprüfen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind so aussagekräftig zu dokumentieren, dass sie für einen fachkundigen Dritten nachvollziehbar sind. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.
- (10) Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
- (11) Zurzeit sind die auf www.der-buchhalterverein.de/dsvgo mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt und

durch den Auftraggeber genehmigt. Die hier niedergelegten sonstigen Pflichten des Auftragnehmers gegenüber Subunternehmern bleiben unberührt.

- (12) Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

8 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich dokumentiert bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (5) Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten wie unter Kapitel 5 (8) dieses Vertrages vorgesehen erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

9 Mitteilungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an eine vom Auftraggeber benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - c. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen
- (2) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftragserledigung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in diesem Vertrag getroffenen Festlegungen.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 Datenschutz-Grundverordnung im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

10 Weisungen

- (1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen in www.der-buchhalterverein.de/dsvgo.
- (3) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (5) Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

11 Beendigung des Auftrags

- (1) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
- (4) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

12 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend im Hauptvertrag geregelt. Eine gesonderte Vergütung oder Kostenerstattung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt nicht.

13 Haftung

- (1) Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als Gesamtschuldner.
- (2) Beiden Parteien steht die Möglichkeit der Exkulpation zur Verfügung. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den ein Schaden eingetreten ist, verantwortlich sind.

14 Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- (2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.
- (3) Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Kosten zu erstatten, die diesem durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieses Vertrages in Folge einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entstehen.

15 Sonstiges

- (1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.
- (2) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Datum

Auftraggeber

Der Buchhalter e.V. 
... mit uns können Sie rechnen
Starstrasse 2 • 22305 Hamburg

Unterschrift Auftragnehmer
Tel.: 040 4118 84-60 Fax: -50
Email: info@derbuchhalterverein.de
www.der-buchhalterverein.de